Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/20 3Ob2277/96s, 5Ob55/13v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1996

Norm

ABGB §435
ABGB §1466

Rechtssatz

Die Ersitzungszeit für Superprädifikate beträgt drei Jahre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2277/96s
  Entscheidungstext OGH 20.11.1996 3 Ob 2277/96s
- 5 Ob 55/13v
  Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 55/13v
  Auch; Beisatz: Das Superädifikat zählt zu den beweglichen Sachen. Eine Ersitzung findet daher nach Ablauf einer Frist von drei Jahren statt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106410

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at